

107. Wie ist der Wert des Streitgegenstandes zu berechnen, wenn gegen den die Entschädigung für ein enteignetes Grundstück festsetzenden Beschluß der Regierung nur von dem Expropriaten auf Grund des §. 30 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 der Rechtsweg beschritten wird?

III. Civilsenat. Beschl. v. 26. April 1881 i. S. Br. (Kl.) w. Direktion der Rhein. Eisenbahn (Bekl.) Beschw.-Rep. III. 34/81.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Von der Landdrostei zu Osnabrück war die Entschädigung für ein dem Kläger enteignetes Grundstück auf 341 M. festgesetzt. Kläger beanspruchte eine höhere Entschädigung und beantragte in der auf Grund

des §. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhobenen Klage „Beweiserhebung bezüglich eines größeren als des landdrosteilich festgestellten Schadens und Zubilligung der sich ergebenden Entschädigungssumme“; Beklagte beantragte Abweisung der Klage, bestritt aber die von der Landdrostei festgesetzte Entschädigung nicht. Nach Erhebung des Beweises beantragte Kläger, ihm die von den Sachverständigen ermittelte Entschädigungssumme von 713 M. zuzuerkennen und Feststellung der 8. Wertstufe. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage. Beklagte erhob gegen die Festsetzung der Wertstufe Beschwerde, indem sie ausführte, daß der Wert des Streitgegenstandes in der Differenz zwischen der von der Landdrostei festgesetzten und der vom Gerichte zuerkannten Entschädigungssumme bestehe. Das Oberlandesgericht gab der Beschwerde statt und bestimmte die 6. Wertstufe. Die dagegen vom Kläger erhobene weitere Beschwerde wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Beschwerde des Klägers ist nicht begründet. Wenn auch der Ausspruch des Oberlandesgerichts, daß die den Beteiligten nach §. 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 gegen die Entscheidung der Regierung über die zu gewährende Entschädigung zustehende Beschreitung des Rechtsweges „sich als ein Rechtsmittel gegen jene Entscheidung charakterisire“ nicht unbedenklich sein mag, so ist doch mit Recht von dem Oberlandesgerichte angenommen, daß den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites nicht der ganze, von dem Gerichte schließlich zu 713 M. 46 Pf. festgesetzte Entschädigungsbetrag bilde, sondern nur der Betrag von etwa 372 M., um welchen das Gericht das von der Regierung festgesetzte und von der Beklagten nicht bestrittene Entschädigungsquantum erhöht hat.

Die von dem Unternehmer für das enteignete Grundeigentum zu zahlende Entschädigung wird in Gemäßheit der §§. 24 flg. des Enteignungsgesetzes durch die Bezirksregierung, sofern eine Vereinbarung der Beteiligten nicht erfolgt (§. 26), durch motivierten Beschluß nach Erledigung des gesetzlich vorgeschriebenen, kommissarischen Verfahrens festgestellt (§. 29). Diese Feststellung wird definitiv maßgebend, sofern nicht von dem Unternehmer oder einem der übrigen Beteiligten innerhalb der in §. 30 des Gesetzes bestimmten Frist von 6 Monaten nach Zustellung des Regierungsbeschlusses der Rechtsweg beschritten wird. Macht von dieser Befugniß, wie im vorliegenden Falle, nur der Eigen-

tümer des enteigneten Grundstückes Gebrauch, indem er die von der Regierung festgesetzte Entschädigungssumme für zu niedrig bemessen erachtet und eine höhere Entschädigungssumme klagend fordert, so hat derselbe allerdings seinen Anspruch auf die geforderte Entschädigung vollständig zu begründen, das Gericht nach Verhandlung der Sache selbständig darüber zu entscheiden, wie hoch die dem Kläger für das enteignete Grundeigentum gebührende Entschädigungssumme zu berechnen sei. Allein daraus folgt nicht, wie der Beschwerdeführer vermeint, daß den Gegenstand des Streites der Wert des enteigneten Grundstückes, die gesamte von dem Expropriaten geforderte oder die vom Gerichte festgesetzte Entschädigungssumme bilde, und folgeweise der Wert des Streitgegenstandes nach dieser Gesamtsumme zu bestimmen sei. Denn da, wie das Oberlandesgericht mit Recht hervorhebt, in den Fällen, wo der Unternehmer gegen den Regierungsbeschluß den Rechtsweg nicht beschritten hat, die in diesem Beschlusse festgesetzte Entschädigungssumme ihm gegenüber feststeht und daher das Gericht, wenn es den von dem Expropriaten klagend erhobenen Anspruch auf eine höhere Entschädigungssumme für unbegründet erkennt, nur zu einer Abweisung der Klage gelangen, nicht aber die von der Regierung bestimmte Entschädigungssumme herabsetzen kann, so bildet den Gegenstand des Streites nicht die Frage, ob und welche Entschädigung dem Expropriaten überhaupt zu gewähren sei, sondern die Frage, ob und welche höhere, als die von der Regierung festgesetzte Entschädigung ihm gebühre. Der Wert des Streitgegenstandes besteht also in der Differenz zwischen der von der Regierung festgesetzten Summe und derjenigen höheren Summe, welche der Expropriat klagend gefordert, oder welche sich, wenn er eine bestimmte Summe nicht verlangt hat, nach Lage der Sache ergibt und vom Gerichte festzusetzen ist. Diese Annahme wird auch nicht dadurch widerlegt, daß, wie der Beschwerdeführer hervorhebt, Gegenstand der Beweiserhebung bei dem gerichtlichen Verfahren nicht die Differenz zwischen der von der Regierung festgestellten und der vom Kläger geforderten oder gerichtlich zuerkannten Entschädigungssumme, sondern die ganze gerichtlich zugebilligte Summe bilde, denn daraus folgt nicht, daß dieselbe Summe auch den Gegenstand des Streites ausmacht. Der richterlichen Kognition unterliegt, je nachdem der Expropriat oder der Unternehmer von der ihnen in §. 30 des Enteignungsgesetzes gegebenen Befugnis Gebrauch macht, nur die Frage, ob die von der Regierung

festgesetzte Entschädigungssumme zu erhöhen oder herabzusetzen sei, sie bildet daher auch nur den Gegenstand des Rechtsstreites, wenngleich zu ihrer Entscheidung die Beweiserhebung darüber, wie hoch überhaupt der volle Wert des abzutretenden Grundstückes (§. 8) zu berechnen sei, notwendig sein kann. Ebenfowenig begründet ist der Einwand des Beschwerdeführers, der Umstand, daß bei Verfehlung des Beweises von seiten des eine höhere Entschädigung beanspruchenden Klägers nicht jede Entschädigung zu versagen, sondern in Ermangelung einer Klage des Unternehmers, dieser stets die von ihm nicht angefochtene, im Verwaltungsverfahren festgesetzte Summe zu zahlen habe, verringere nur das Interesse des Prozesses, nicht dessen Gegenstand, wie dieses auch z. B. bei Klagen auf Kontrakterfüllung mit Rücksicht auf die mit dem Siege verbundene Gegenleistung, oder bei Klagen auf eine Leistung und Schadenersatz mit Rücksicht auf dabei nicht zu berechnende Zinsen, Schäden und Kosten der Fall sei. Denn die angezogenen Fälle sind von dem hier vorliegenden wesentlich verschieden.

Unrichtig ist es, wenn der Beschwerdeführer behauptet, die Ansicht des Oberlandesgerichts stehe in Widerspruch mit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Juni 1880, welche im preussischen Justizministerialblatt 1881 Nr. 7 S. 27 abgedruckt ist, indem dieses Urteil den Satz verneine, daß das Gericht verpflichtet sei, die administrative Feststellung seiner Entscheidung zu Grunde legen und bei Beschränkung des Rechtsweges nicht unter, bezw. über die von der Regierung festgestellte Entschädigungssumme, je nachdem der Expropriat oder der Unternehmer den Rechtsweg beschritten habe, hinausgehen dürfe. Dieser letztere Satz (welchen übrigens der Beschwerdeführer selbst bei seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht anerkennt) ist in dem angezogenen Urteile keineswegs ausgesprochen. In jenem Rechtsstreite hatte die Unternehmerin gegen das Regierungsresolut, durch welches die dem Beklagten zu zahlende Entschädigung auf 17 500 M. festgesetzt war, den Rechtsweg beschritten und richterliche Feststellung der Entschädigung beantragt. In erster Instanz wurde die Entschädigung auf 13 000 M. festgesetzt; dagegen appellierte der Beklagte und beantragte es bei der Festsetzung der Regierung auf 17 500 M. zu belassen, während die Klägerin abhänderte und beantragte, die Entschädigungssumme auf 12 000 M. herabzusetzen. Nachdem das Oberlandesgericht die Entschädigung auf 13 300 M. festgesetzt hatte, erhoben beide Teile die

Nichtigkeitsbeschwerde. Beklagter beschwerte sich, daß nicht das erste Urteil seiner Appellationsbeschwerde gemäß abgeändert sei und rügte u. a. Verletzung der §§. 30, 36 des Enteignungsgesetzes, weil nach Lage der Sache das Gericht unter die Summe von 15 000 M. nicht habe herabgehen können, da die Regierung die Entschädigungssumme auf 17 500 M. festgesetzt und die Klägerin ihm, um in den Besitz des Grundstückes zu gelangen, 15 000 M. ohne Vorbehalt bezahlt habe. Dieser Nichtigkeitsangriff wurde als unbegründet zurückgewiesen, weil, „wenn innerhalb der gesetzlichen Frist auf Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht provoziert werde, das letztere bei der Bestimmung der Entschädigungssumme durch die im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren erfolgte Festsetzung in keiner Weise beschränkt sei und ebensowenig daraus, daß die Klägerin während des gegenwärtigen Prozesses dem Beklagten, um in den Besitz des enteigneten Grundstückes vor Beendigung des gerichtlichen Festsetzungsverfahrens zu gelangen, 15 000 M. gezahlt habe, gefolgert werden könne, daß diese Summe dem Beklagten mindestens zuzuerkennen sei; nach §. 36 des Enteignungsgesetzes erhalte vielmehr der Unternehmer, wenn die durch die Regierung festgesetzte Entschädigungssumme durch die gerichtliche Entscheidung herabgesetzt werde, den gezahlten Mehrbetrag ohne Zinsen zurück.“ Die Frage, ob das Gericht die im Verwaltungsverfahren festgesetzte Entschädigungssumme auch herabmindern dürfe, wenn der Unternehmer keine Klage erhoben hat, sondern nur von dem Expropriaten der Rechtsweg beschränkt ist, um eine höhere Entschädigung zu erlangen, ist in jenem Urteile überall nicht entschieden.“